



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)  
DER LANDRAT

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Gesundheitsamt</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2001-06/1277/1 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.12.2005	Kreisausschuss			
15.12.2005	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Änderung der Gebührensatzung für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis vom 19.10.1999 ab 01.01.2006

**Sachverhalt:**

Der Landkreis beabsichtigt die Gebührensatzung des Gesundheitsamtes für Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises aus dem Jahr 1999 zum 01.01.2006 zu ändern.

Mit der geplanten Änderungssatzung soll vor allem der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Gebühren nach Nr. 3 der Anlage zur Satzung (Sonstige Untersuchungen) nicht mehr aktuell sind.

Bisher wurden diese Gebühren durch eine Regelung in der Satzung in Anlehnung an die Gebührenordnung für Gesundheitsämter des Landes Niedersachsen ermittelt. Diese Gebührenordnung ist bereits zum 31.12.2001 außer Kraft getreten und sollte daher auch als Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Gebühren im eigenen Wirkungskreis nicht mehr herangezogen werden.

Als neue Grundlage soll der Runderlass des Landes Niedersachsen über die Festlegung der Stundensätze für den staatlichen Bereich dienen, der auch als Grundlage für bestimmte Gebührentatbestände in der allgemeinen Verwaltungskostensatzung des Landkreises verwendet wird.

Auch eine Ergänzung der gebührenpflichtigen Tatbestände ist vorgesehen. Bisher sah die Satzung keine Rechtsgrundlage für den Fall vor, dass ein Untersuchungsauftrag erst nach Beginn der Verwaltungstätigkeit vom Auftraggeber zurückgenommen wurde. Der entstandene Zeit- bzw. Kostenaufwand konnte bisher nicht abgerechnet werden. In Zukunft könnte auch hierfür eine Gebühr erhoben werden.

Eine weitere Änderung soll bewirken, dass bei der Anwendung ergänzender Rechtsvorschriften in erster Linie Kreisrecht (Verwaltungskostensatzung des Landkreises) berücksichtigt wird und erst bei Fehlen eigener Regelungen Landesrecht herangezogen wird.

Die geplante Änderungssatzung wurde in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 15.11. 2005 behandelt. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass in der Sitzung des Kreisausschusses am 06.12. und des Kreistages am 15.12.2005 über die Satzung beraten und anschließend beschlossen werden sollte.

**Beschlussvorschlag:**

Die im Entwurf vorliegende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis wird beschlossen.

Dr. Fitschen